

40

G7.40 | GF.2017-0230

GESETZE, VERORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN, RICHTLINIEN

Gewässerraum | Gewässerraum | Festlegen des Gewässerraums im Siedlungsgebiet |
Öffentliche Auflage | Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage

öffentlich

Im Jahr 2011 hat der Bund das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft gesetzt. Er verpflichtet darin die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum erhalten bleiben für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Während die eigentlichen Bemessungsregeln weitgehend der Bund festlegt, obliegt es den Kantonen, das Vorgehen bei Gewässerraumfestlegungen zu regeln.

Der Regierungsrat hat am 5. Oktober 2016 ein Vorgehenskonzept beschlossen. Dieses bildet die Grundlage für eine flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Kanton Zürich. Mit dem Konzept und der Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV), welches per 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurden die wichtigsten Randbedingungen für die Umsetzung beschlossen.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf für die Festsetzung des Gewässerraums ist wie folgt festgelegt:

- Die Gemeinde reicht dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungs- und Reservezonen zur Vorprüfung ein.
- Der Entwurf umfasst einen Plan und einen technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt.
- Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) prüft die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen (§ 15 e Abs. 3 HWSchV).
- Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL.

Die Gemeinde legt den Entwurf der Gewässerraumfestlegung während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt (§ 15 g Abs. 1 HWSchV).

- Die Gemeinde informiert die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich über den Beginn der öffentlichen Auflage. Die Gemeinde kann zusätzlich eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen (§ 15 g Abs. 3 HWSchV).
- Gegen den Entwurf der Gewässerraumfestlegung kann jedermann Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).
- Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.
- Die Gemeinde macht die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich auf (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
- Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan im kantonalen GIS-Browser dar (§ 15 n HWSchV).

Stand der Arbeiten

Seit dem Start der Planungsarbeiten im August 2017 wurde das AWEL, Abteilung Wasserbau, viermal eingeladen, die Unterlagen auf ihre Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen. Das letzte Mal erfolgte dies im Februar 2022.

Mit der letzten Überarbeitung sollten nun alle Differenzen bereinigt worden sein. Trotz intensiver Bemühungen konnte der Ressortvorstand Werke und Infrastruktur zusammen mit seiner Abteilung keine noch so geringfügige Abweichung von der äusserst strengen Auslegung des Gesetzes erwirken.

Sämtliche Gewässer weisen eine minimale Breite des Gewässerraums von 11.00 m aus. Dies führt dazu, dass örtlich private Vorgärten in den Gewässerraum zu liegen kommen. Ebenfalls wird der Fällibach nicht aus dem Kataster der öffentlichen Gewässer entlassen. Auch hier wird ein zentrisch angeordneter Gewässerraum mit einer Breite von 11.00 m ausgeschrieben.

Öffentliche Auflage

Der Entwurf der Gewässerraumfestlegung ist während 60 Tagen öffentlich aufzulegen und die Planaufgabe ist mittels amtlicher Publikation anzukünden. Die betroffenen Grundeigentümer sind vor Beginn der Auflagefrist schriftlich über die anstehende Auflage zu informieren.

Eine öffentliche Orientierungsveranstaltung ist nicht mehr geplant. Für die Festsetzung des Gewässerraums ist die Baudirektion Kanton Zürich zuständig. Ebenfalls ist sie Rechtsmittelinstanz bei Einsprachen von direkt betroffenen Grundeigentümern.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

16. März 2022	Verabschiedung durch Gemeinderat zur öffentlichen Auflage
04. April 2022	Start öffentliche Auflage (60 Tage)
03. Juni 2022	Ende öffentliche Auflage
KW 25/2022	Zustellung der Unterlagen an die Baudirektion Kanton Zürich mit Antrag zur Festlegung
In den Sommerferien	Festlegung des Gewässerraums durch Baudirektion. Über die Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

Ende August 2022 Öffentliche Bekanntgabe der Festlegung durch die Gemeinde inkl. Auflage mit der Stellungnahme zu den berücksichtigten Einwendungen (30 Tage).
Ca. KW 40/2022 Einholen Rechtskraftbescheinigung

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Projektdossier "Gemeinde Fehraltorf – Festlegung im Siedlungsgebiet" vom 11. Februar 2022 der Flussbau AG, Zürich, wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Projektdossier wird zuhanden der öffentlichen Planaufgabe verabschiedet (vorbehaltlich der zustimmenden Rückmeldung des AWEL aus der Vorprüfung).
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Flussbau AG, Herr Johannes Abegg, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
 - 3.2 Akten

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Versand: 18.03.2022
SM

Gewässerraum | Festlegen des Gewässerraums im Siedlungsgebiet | Öffentliche Auflage

Infolge ausserordentlichen Ereignissen kann der Zeitplan wie im Gemeinderats-Beschluss vom 16. März 2022 festgehalten, nicht eingehalten werden.

Neu sieht der terminliche Ablauf wie folgt aus:

10. Juni 2022	Start öffentliche Auflage (60 Tage)
9. August 2022	Ende öffentliche Auflage
KW 35/2022	Zustellung der Unterlagen an die Baudirektion Kanton Zürich mit Antrag zur Festlegung
In den Herbstferien	Festlegung des Gewässerraums durch Baudirektion. Über die Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.
Ende Oktober 2022	Öffentliche Bekanntgabe der Festlegung durch die Gemeinde inkl. Auflage mit der Stellungnahme zu den berücksichtigten Einwendungen (30 Tage)
ca. Ende November 2022	Rechtskraftbescheinigung einholen